

3. Protokollnotiz zum Vertrag



über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Schwangeren

Die Vertragspartner nehmen zum 01.07.2021 eine Anpassung des Vertrages zur integrierten Versorgung nach § 140 a Abs. 1 SGB V vom 01.10.2016 vor.

In § 3 (Teilnahme der Frauenärzte) wird die in Abs. 3 geregelte Leistung zur Akupunkturbehandlung gestrichen.

In § 4 (Aufgaben der teilnehmenden Frauenärzte) wird im Abs. 1 der Buchstabe j gestrichen.

In § 7 (Teilnahme der Versicherten) wird Abs. 2 Satz 2 geändert auf: Die Teilnahme ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen **schriftlich, elektronisch** oder zur Niederschrift bei der DAK-Gesundheit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

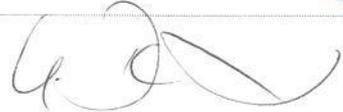
Die Vertragspartner nehmen zudem eine Aktualisierung der Anlage 1 (Teilnahmeerklärung Frauenarzt), Anlage 3 (Vergütung Frauenarzt), Anlage 4 (Versicherteninformation), Anlage 8 (Merkblatt Geburtsberatung) sowie der Arztinformation vor.

Die übrigen Inhalte des Vertrages bleiben davon unberührt.

Frankfurt, den 22. Juni 2021

Kassenärztliche Vereinigung Hessen 



Berufsverband der Frauenärzte e.V. 

DAK-Gesundheit 